

An

- alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
- alle Seminarleitungen
- die Schulleitungen und Ausbildungsbeauftragten
- Vorsitzende in unterrichtspraktischen Prüfungen

Dem PR LiV/LiAPQ zur Kenntnis

22. Februar 2023

Ergänzungen zur aktuellen Prüfungsbroschüre (in der Fassung von Sept.2021)

Die gelb unterlegten Konkretisierungen waren bisher nicht explizit als Vereinbarungen aufgenommen. Aufgrund von wiederkehrenden Missverständnissen und unterschiedlichen Handhabungen erfolgen hier verbindliche Festlegungen.

1. „Nach der unterrichtspraktischen Prüfung“ (S. 17)

a) Vorsitz

[...] Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekommt nach der unterrichtspraktischen Prüfung maximal 15 Minuten Zeit, um die gezeigte Stunde zu überdenken und sich darauf vorzubereiten, der Prüfungskommission die Ergebnisse dieser Reflexion vorzutragen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darf sich hierzu nicht mit in der Unterrichtsstunde Anwesenden austauschen oder beraten. Ausgenommen sind Gespräche mit für einzelne Schülerinnen oder Schüler im Unterricht zuständige Personen (wie pädagogisch-therapeutische Fachkräfte und Schulbegleitungen), sofern hier notwendige Informationen zum beobachteten Schülerhandeln erfragt werden.

b) Aussprache nach der unterrichtspraktischen Prüfung¹

[...] Zu Beginn der Aussprache reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **zusammenhängend im Rahmen von bis zu 10 Minuten** ihren Unterricht. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben im Anschluss Gelegenheit, Fragen zu einzelnen Aspekten der Unterrichtsplanung und -durchführung oder zur Reflexion des Unterrichts zu stellen.

2. Präsentation zum Einstieg in das Prüfungsgespräch (S. 31):

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst präsentiert zu Beginn jedes Prüfungsabschnitts die jeweilige Praxissituation **(bis zu 5 Minuten)** im Sinne eines Einstiegs in das Prüfungsgespräch. **Als Hilfsmittel zugelassen sind hierbei das zur mündlichen Prüfung eingereichte Exposé sowie die Visualisierung(smaterialien).** Darüber hinaus ist die Präsentation mündlich frei vorzutragen.

¹ Nach §15 (5) VVZS: „Nach den unterrichtspraktischen Prüfungen hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Gelegenheit, in einer Aussprache zu ihrem Unterricht Stellung zu nehmen.“